



**Kinder – und Jugendförderplan
der
Stadt Meckenheim**

2010 - 2014

1.	Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meckenheim	4
1.1	Fördergrundsätze	4
1.2	Förderungsempfänger	5
1.3	Förderungsbereiche	6
1.4	Förderungsumfang	7
2.	Jugendverbandsarbeit	8
2.1	Gesetzliche Grundlagen	8
2.2	Jugendverbandsarbeit	8
2.3	Eingangsbemerkungen	8
2.4	Kommunale Planungs- und Fördergrundlage	10
2.5	Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit	10
2.6	Übersicht über die Förderung durch die Richtlinien der Stadt	12
3.	Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)	13
3.1	Gesetzliche Grundlagen	13
3.2	Kommunale Planungs- und Fördergrundlage	14
3.3	Jugendfreizeitstätte	15
3.4	Subway	15
3.5	Jugendclub	15
3.6	Jugendumweltmobil	16
3.7	Aufsuchende Jugendarbeit in Meckenheim	16
3.8	Maßnahmen der Jugendfreizeitstätte und Jugendclub Ruhrfeld	16
4.	Jugendsozialarbeit	18
4.1	Gesetzliche Grundlagen	18
4.2	„lernen fördern“, Beratungsstelle für Jugendberufshilfe „Tandem“	19
4.2.1	Fördergrundlage: Vertrag mit „lernen fördern“,	19
4.2.2	Eingangsbemerkungen	20
4.2.3	Maßnahmen	20
4.2.4	Bedarf:	21
4.3	Jugendmigrationsdienst (JMD), Träger: KJW Rhein-Sieg e.V.	22
4.3.1	Fördergrundlage	22
4.3.2	Eingangsbemerkungen	22
4.3.3	Maßnahmen	23
4.3.4	Bedarf	24
4.4	Ruhrfeld City, Träger: Katholische Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.	24
4.4.1	Fördergrundlage	24
4.4.2	Eingangsbemerkungen	24
4.4.3	Maßnahmen	25
4.4.4	Bedarf	27
4.5	Schulsozialarbeit an der Geschwister-Scholl-Hauptschule	27
4.5.1	Fördergrundlage	27
4.5.2	Eingangsbemerkungen	27
4.5.3	Maßnahmen	28
4.5.4	Bedarf	29
5.	Jugendschutz	30
5.1	Gesetzliche Grundlagen	30
5.2	Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz	30
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30
5.4	Eingangsbemerkungen	31

5.5	Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz:	31
5.6	Struktureller Kinder- und Jugendschutz	32
5.7	Maßnahmen.....	33
5.7.1	Maßnahmen zum gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz	33
5.7.2	Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	34
5.7.3	Maßnahmen zum strukturellen Kinder- und Jugendschutz	34

1. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meckenheim

Gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplans ist das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendfördergesetz (3.AG KJHG – KJFöG).

Die Planungsverantwortung und Vorgaben nach § 8 KJFöG wurden beachtet. Die Beteiligung der freien Träger wurde durch den Jugendhilfeausschuss sowie die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78) gewährleistet.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim umfasst Aufgaben und Leistungen zur Jugendarbeit sowie des erzieherischen Jugendschutzes.

1.1 Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Meckenheim betreffen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Altersgruppen 6 bis zu 21 Jahren. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr gefördert werden.

Die Jugendhilfe der Stadt Meckenheim wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Zudem ist es Aufgabe der Jugendhilfe, mit präventiven Angeboten dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Des Weiteren soll jungen Menschen mit Behinderungen der Zugang zur Jugendarbeit ermöglicht werden. Die Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit, sowie die Fähigkeit zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung gefördert wird. Kinder und Jugendliche sollen in den sie betreffenden Angelegenheiten in geeigneter Form beteiligt werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule weiter ausgebaut und vernetzt werden.

Das Konzept des „Gender Mainstreaming“ wird bei den geförderten Maßnahmen Anwendung finden.

1.2 Förderungsempfänger

Die Förderung der Jugendarbeit erfolgt nach den vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Richtlinien und unter Berücksichtigung der o.g. Fördergrundsätze.

Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß 75 SGB VIII, soweit sie Maßnahmen und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Meckenheim bereitstellen.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim anerkannt wird. Sie müssen
 - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
 - gemeinnützige Ziele verfolgen
 - eine angemessene Eigenbeteiligung erbringen

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten
- Maßnahmen und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Meckenheim bereitstellen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen oder speziellen nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen dienen. Außerdem werden solche Maßnahmen nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

1.3 Förderungsbereiche

Die Stadt Meckenheim fördert im Rahmen von:

a) Richtlinien und vertraglichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim. Diese sind

- Betriebskostenförderung (Personal und Sachkosten) für den Bereich der Jugendsozialarbeit im Rahmen von Förderverträgen
- Festbetragszuschüsse
- Förderung der Jugendarbeit
 - o Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 - o Durchführung von Internationalen Begegnungen
 - o Maßnahmen der Feriennaherholung
 - o Bildungsveranstaltungen
 - o Anschaffung von Jugendpflegematerial
- Förderung von besonderen jugendfördernden Maßnahmen

b) eigenen Maßnahmen der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim

- Städtische Jugendfreizeitstätte und Jugendclub (Offene Kinder- und Jugendarbeit)
- Jugendpflfegemaßnahmen
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

1.4 Förderungsumfang

Die folgenden Förderungssummen stehen für die derzeitige Legislaturperiode zur Verfügung.

Gesamtausgaben für die Bereiche §§ 10 – 14 KJFöG

SK	Bezeichnung					
		2010	2011	2012	2013	2014
Kinder u. Jugendhilfe nach dem SGB VIII						
Jugendarbeit						
5318120	Zuschüsse zu Jugendferienmaßnahmen	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €
5318150	Zuschüsse f. Jugendarbeit (Tandem)	25.500 €	25.500 €	25.500 €	25.500 €	25.500 €
5339510	Ausgaben des Jugendrates	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
5339530	Zuschüsse zur Jugendförderung	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
5339540	Zuschüsse für Stadtranderholungen	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
5339550	Zuschuss an Ruhrfeld-City	70.000 €	70.000 €	70.000 €	46.667 €	- €
	Summe der Ausgaben	135.500 €	135.500 €	135.500 €	112.167 €	65.500 €
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz						
	Ausgaben					
5339520	Jugendschutz, Jugendpflfegemaßnahmen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
	Summe der Ausgaben	1.000 €				
	Ergebnis Unterabschnitt	- 1.000 €				
Einrichtungen der Jugendarbeit -Jugendfreizeitstätte-						
	Einnahmen					
4461030	Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen	11.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
4411070	Miete Nutzung v. Räumen d. Jugendfreizeitstätte	4.000 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €
4461000	Vermischte Einnahmen	800 €	800 €	800 €	800 €	800 €
4141010	Zuweisung des Landes	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €
4591000	Einnahmen aus Spenden	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
	Summe der Einnahmen	49.800 €	43.800 €	43.800 €	44.800 €	44.800 €
	Ausgaben					
5012000	Dienstbezüge für Angestellte	405.207 €	405.207 €	391.568 €	395.368 €	395.368 €
5241090	Bewirtschaftungskosten/Gebäudeunterhaltung	44.790 €	44.982 €	43.185 €	43.378 €	43.378 €
5412200	Dienst- und Schutzkleidung	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
5412100	Aus- und Fortbildung	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
5271020	Spiel - und Beschäftigungsmaterial	8.810 €	7.679 €	5.532 €	5.532 €	5.532 €
5271070	Jugendveranstaltungen	15.651 €	5.201 €	3.684 €	3.684 €	3.684 €
5281090	Sonstige Verbrauchsmittel	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €
5431000	Geschäftsausgaben	2.505 €	2.505 €	2.505 €	2.505 €	2.505 €
5271150	Meckenheim Mobil	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
	Summe der Ausgaben	568.663 €	557.274 €	538.174 €	542.167 €	542.167 €
	Ergebnis Unterabschnitt	- 518.863 €	- 513.474 €	- 494.374 €	- 497.367 €	- 497.367 €

2. Jugendverbandsarbeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat für die Jugendverbandsarbeit eine eigene Vorschrift entwickelt. Hintergrund ist dabei die zentrale Bedeutung für den Bereich der Jugendarbeit. Die Jugendverbandsarbeit baut auf dem gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen auf. Die Jugendverbände werden als freie Träger von Bund, Ländern und Kommunen gefördert. Jugendverbände arbeiten eigenverantwortlich.

2.2 Jugendverbandsarbeit

§ 11 KJFöG

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

2.3 Eingangsbemerkungen

In § 11 SGB VIII werden wichtige Merkmale dieser Verbandsarbeit beschrieben. Hiernach bieten Jugendverbände Raum zur Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, die in der Arbeit gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet wird. Die Arbeit der Jugendverbände ist auf Dauer angelegt. Sie trägt zur Identitätsbildung von jungen Menschen bei.

Zentrale Merkmale, Prinzipien, Schwerpunkte und Ziele der Jugendverbandsarbeit sind:

- Selbstorganisation junger Menschen
- Freiwilligkeit
- ehrenamtliches Engagement
- Mitbestimmung
- Wertgebundenheit und Interessenorientierung
- jugendpolitisches Mandat

- Arbeit in Gruppen
- Kinder- und Jugendfreizeitangebote
- politische und soziale Bildung.

Die Jugendverbandsarbeit stellt eine wichtige Säule in der Kinder- und Jugendarbeit dar. Auf einige dieser Merkmale und Arbeitsweisen soll hier kurz eingegangen werden:

- **Selbstorganisation**

Selbstorganisation bedeutet, dass die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird (vgl. § 12 SGB VIII). Verbandsarbeit ist somit selbst Interessenvertreterin für die Anliegen junger Menschen. Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

- **Partizipation und Mitbestimmung**

Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe. Kinder und Jugendliche sollen dazu befähigt werden, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, zu formulieren und sich in politischen Gremien für deren Realisierung einzusetzen. Dies geschieht sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Verbandes. In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

- **Ehrenamtliches Engagement**

Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Ohne ihre unentgeltlichen Leistungen wären Aktivitäten im bestehenden Umfang nicht möglich.

- **Werteorientierung**

Die Aktiven verbindet eine gemeinsame Werteorientierung, die auch die Angebote in Ausrichtung und Inhalt prägen. Jugendverbände sind je nach Herkunft, Tradition und Positionierung spezifische Wertegemeinschaften.

- **Intergeneratives Lernen**

In den Jugendverbänden wird altersübergreifend gelernt im Miteinander der Generationen. Kinder und Jugendliche werden von Erwachsenen begleitet und gefördert.

- **Internationalität**

Jugendverbandsarbeit fördert durch Maßnahmen der internationalen Begegnung die Verständigung, die Solidarität und Toleranz von jungen Menschen.

2.4 Kommunale Planungs- und Fördergrundlage

Um die Jugendarbeit und somit auch die Jugendverbandsarbeit in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu unterstützen, wurden zuletzt mit Beschluss vom 09.03.2010 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit verabschiedet:

- Allgemeine Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
- zur Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Internationalen Begegnungen
- zu Maßnahmen der Feriennaherholung
- zu Bildungsveranstaltungen
- zur Anschaffung von Jugendpflegematerial

Darüber hinaus wurden Zuschüsse

- zur Jugendförderung (ab 2002: Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Jugendarbeit) und
- für besondere jugendfördernde Maßnahmen (ab 2006)

ausgewiesen.

Von den verabschiedeten Richtlinien profitieren überwiegend die vor Ort tätigen Träger der freien Jugendhilfe sowie Jugendinitiativen, Vereine und andere Träger.

Die Richtlinien führen zu einer Stärkung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit vor Ort.

2.5 Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit

In Meckenheim gibt es viele unterschiedliche Verbände, Gruppen und Initiativen mit den unterschiedlichsten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Sie decken alle Bereiche, Angebote und Leistungen der Jugendverbandsarbeit ab und werden somit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppen gerecht.

Die Angebotsschwerpunkte liegen bei der Gruppenarbeit, den Freizeitangeboten und Erholungsmaßnahmen.

Durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wurde eine Vielzahl von Angeboten der Jugendverbände und Jugendarbeit erhoben und ausgewertet.

Die Hauptanbieter vor Ort sind die kirchlich orientierten Jugendverbände. Die Datenerhebung bezieht die Arbeit von

- der Malteser Jugend,
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP),
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- der Jugend im katholischen Kirchenverband Meckenheim,
- der Jugend der evangelischen Kirchengemeinde sowie
- Ruhrfeld-City mit ein.

Gesamtübersicht Haushalt		Ferienmaßnahmen	Feuerwehrtopf	Projekt-mittel	Stadttrand-erholung	Jugend-schutz	Summe jährl. Ausgaben
		4510.7181.1	4510.7601.3	4510.7604.0	4510.7606.8	4525.760.7	
2005	Budget	30.000,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	16.707,48
	Ausgaben	16.687,95	0,00	0,00	0,00	19,53	
	Restmittel	13.312,05	0,00	0,00	0,00	2.480,47	
2006	Budget	18.000,00	5.000,00	2.500,00	0,00	1.720,00	25.825,91
	Ausgaben	17.894,30	3.884,35	2.500,00	0,00	1.547,26	
	Restmittel	105,70	1.115,65	0,00	0,00	172,74	
2007	Budget	22.000,00	7.000,00	2.500,00	1.500,00	1.000,00	28.174,46
	Ausgaben	18.273,01	4.933,78	2.500,00	1.415,00	1.052,67	
	Restmittel	3.726,99	2.066,22	0,00	85,00	52,67 -	
2008	Budget	24.000,00		10.000,00	3.000,00	1.000,00	32.442,99
	Ausgaben	20.223,90		8.448,79	2.850,00	920,30	
	Restmittel	3.776,10		1.551,21	150,00	79,70	
2009	Budget	24.000,00		10.000,00	3.000,00	1.000,00	30.636,51
	Ausgaben	19.298,88		8.078,50	2.500,00	759,13	
	Restmittel	4.701,12		1.921,50	500,00	240,87	

2.6 Übersicht über die Förderung durch die Richtlinien der Stadt

Maßnahme	Zahl der Anträge			Zahl der Bewilligungen			Teilnehmer aus Meckenheim		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009	2007	2008	2009
Freizeit	38	35	29	25	21	19	246	274	267
Naherholung	31	32	33	19	17	19	318	403	505
Bildungsveranstaltung für ehrenamtliche Mitarbeiter	15	25	23	13	22	8	79	144	59
Bildungsveranstaltung	5	8	4	5	1	2	16	11	9
Internationale Begegnung	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendpflegematerial	1	4	5	0	4	4	0	0	0
Sonderförderung	8	4	6	8	4	4	8	4	4
Gesamt:	99	108	100	70	69	56	667	836	844

Auffallend ist der Anstieg an Naherholungsmaßnahmen, die Zahl der betreuten Kinder stieg von 2007 auf 2009 um mehr als 25 Prozent. Es liegen in der Regel im Jahr deutlich mehr Anträge als Bewilligungen vor. Der größte Anteil, der nicht bewilligten Anträge ergibt sich aus der Tatsache, dass entweder keine Kinder aus Meckenheim teilgenommen haben oder der Antrag (mangels Teilnehmer) zurückgezogen wurde.

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

3.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 12 KJFöG

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 11 SGB VIII und § 12 KJFöG kennzeichnen die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als unentbehrlichen Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, erforderliche und geeignete Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (§ 79 SGB VIII). OKJA ist in Meckenheim ein etabliertes Angebot der Jugendhilfe mit einem lebensweltbezogenen und offen strukturierten Ansatz. Kennzeichnend für die OKJA sind Angebote, die sich an junge Menschen wenden, unabhängig von deren weltanschaulichen oder religiösen Anschauungen. Sie gewährleisten allen Kindern und Jugendlichen Zugang und Verfügbarkeit. OKJA ist ein Erfahrungsfeld neben Familie, Schule und Ausbildung. Sie beinhaltet insbesondere Parteilichkeit für junge Menschen und beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. OKJA hat grundsätzlich einen Bildungsauftrag. Dabei sollen u. a. auch Kooperationsfähigkeit, Kreativität und Problemlösungsverhalten gefördert werden. OKJA vermittelt als Ort informeller Bildungsprozesse somit zentrale Schlüsselqualifikationen und stellt in vielfältigen Bereichen soziale und gesellschaftlich relevante Bildungsangebote zur Verfügung.

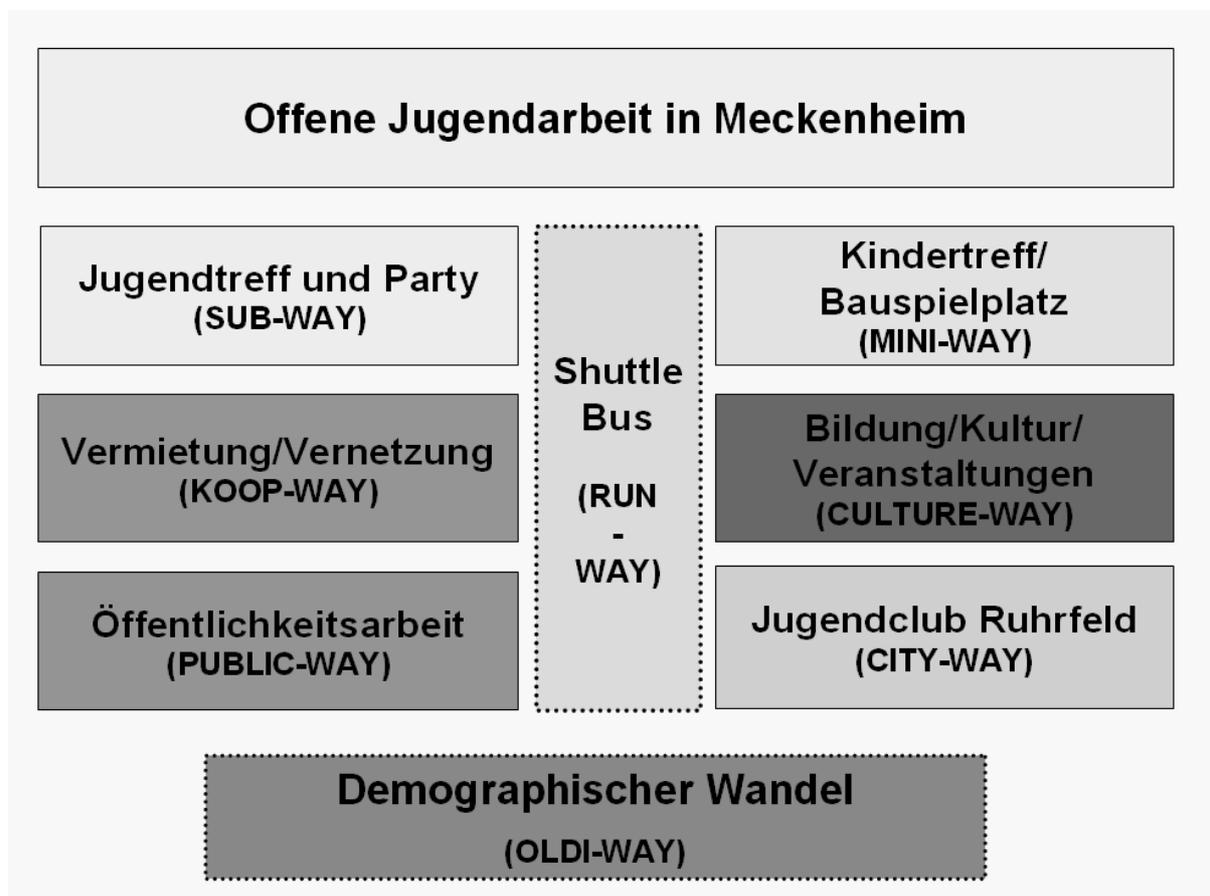
Die Angebote der OKJA orientieren sich an den Interessen und an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Eine grundlegende Voraussetzung ist eine ausreichende Ausstattung und der Einsatz von pädagogisch qualifizierten hauptberuflichen Fachkräften. Dies trägt in besonderer Weise dazu bei, auch bildungs- und sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Darüber hinaus hält die OKJA eine breite Angebotspalette für Kinder und Jugendliche bereit, die keine besonderen Förderungs- und Bildungsansprüche aufweisen. Durch niederschwellige Angebote bietet die OKJA eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die

auch Bildungsinhalte vermittelt.

Das pädagogische Handlungsfeld der OKJA zeichnet sich durch einen kontinuierlichen Veränderungsprozess aus, der die sich wandelnden Bedarfe und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen konzeptionell aufgreift. Dementsprechend ist das Profil der Einrichtungen und Projekte bedarfsorientiert und flexibel auszurichten.

3.2 Kommunale Planungs- und Fördergrundlage

Um die Wirksamkeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meckenheim zu überprüfen, wurde im November 2007 eine Neukonzeption initiiert. Die Ergebnisse des Rahmenkonzeptes wurden dem JHA im Frühjahr 2008 vorgestellt und verabschiedet. Das Rahmenkonzept sieht wie abgebildet verschiedene Bausteine vor. Eine detaillierte Beschreibung der Konzeption wird dem JHA im Laufe des Jahres 2010 vorgelegt.



3.3 Jugendfreizeitstätte

Seit 1982 besteht die Jugendfreizeitstätte der Stadt Meckenheim. Die Einrichtung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums. Für den Betrieb der Einrichtung empfahl der Landschaftsverband, die Einrichtung wegen ihrer Größe und der zentralen Lage mit fünf Hauptamtlichen zu betreiben. Die damaligen Mittelkürzungen auf Landesebene hatten zur Folge, dass die Einrichtung mit zwei Hauptamtlichen betrieben wurde. Das hauptamtliche Personal wurde durch den Einsatz von AB-Maßnahmen unterstützt. 1992 wurden die Personalstellen auf drei Hauptamtliche angehoben. Im Jahr 2008 kam es zu einer Umstrukturierung. Seit August 2008 sind in der Jugendfreizeitstätte 3,00 Stellen besetzt. Das hauptamtliche Personal wurde durch zusätzliche Honorarkräfte unterstützt, zudem durch einen haustechnischen Dienst. Darüber hinaus steht seit 2009 eine FSJ (freiwilliges Soziales Jahr) Stelle zur Verfügung.

Ebenfalls seit 2009 befindet sich die Jugendfreizeitstätte im Umbau. Der Abschluss ist für 2010 geplant. Daher ist während dieser Zeit nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Dennoch wurde die Angebotstruktur verändert. Die Jugendfreizeitstätte bietet nun neben dem Jugendtreff auch ein Kindertreff an, der trotz Probelauf und noch eingeschränkter kindgerechter Ausstattung sehr gut angenommen wird.

3.4 Subway

Seit November 2002 wird das Untergeschoss der Jugendfreizeitstätte auf privatrechtlicher Basis an Vereine, Verbände, Schulen (Jahrgangsstufen) sowie an Privatpersonen vermietet. Durch die Umbaumaßnahmen ist dieser Betrieb vorerst eingestellt worden. Das Subway wird im Zuge der Baumaßnahmen technisch komplett neu aufgebaut und steht der Meckenheimer Jugend dann wieder voll zur Verfügung.

3.5 Jugendclub

Seit 2001 existiert zusätzlich im Ruhrfeld der Jugendclub, eine Einrichtung, die vorwiegend von Kindern mit Migrationshintergrund besucht wird. Aufgabenschwerpunkte dieser Einrichtung sind Freizeitangebote sowie unentgeltliche, offene Hausaufgabenbetreuung. Die Einrichtung wird seit 2009 wieder von einer hauptamtlichen Kraft (Stellenanteil 0,5) geführt. Dieses Angebot erfährt einen sehr guten Zulauf. Zu den Öffnungstagen kommen regelmäßig bis zu 40 Kinder.

3.6 Jugendumweltmobil

Als weiterer niederschwelliger Ansatz im Bereich der mobilen Arbeit mit Kindern in Meckenheim wurde 2006 das Jugendumweltmobil eingesetzt. Jeweils eine Veranstaltung des Jugendumweltmobils fand in der Swistbachaue und in Lüftelberg statt. Das Jugendumweltmobil findet seitdem aufgrund der guten Resonanz bis zu 10 mal im Jahr in Meckenheim statt.

3.7 Natur-Kids-Treffen

Wegen der guten Resonanz des Jugendumweltmobils wurde im Herbst 2008 das Natur-Kids-Treffen initiiert. Seitdem treffen sich einmal im Monat eine relativ gleichbleibende Gruppe von Kindern unter Leitung einer Diplom Biologin und Naturerlebnispädagogin am JuZe. Entsprechend der Jahreszeiten erforschen und experimentieren sie die Natur und erfahren viele Dinge über Tiere, Pflanzen und die Elemente.

3.8 Aufsuchende Jugendarbeit in Meckenheim

Im November 2008 wurde im Rahmen des Projektes MeckenheimMobil wieder aufsuchende Arbeit in Meckenheim etabliert. Dieser Baustein der Jugendarbeit soll gerade durch Sport diejenigen erreichen, die die klassisch offene Jugendarbeit nicht erreicht. Die Angebote werden sehr gut angenommen (vgl. Jahresbericht 2009). Bei einzelnen Angeboten werden bis zu 50 Kinder gleichzeitig erreicht (z.B. Fußballangebot im Ruhrfeld). Das Projekt ist zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Eine Verlängerung sollte aufgrund der positiven Entwicklung der Arbeit angestrebt werden.

3.9 Maßnahmen der Jugendfreizeitstätte und Jugendclub Ruhrfeld

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Jugendbefragung und der Neukonzeption hat sich die Angebotsstruktur der Jugendfreizeitstätte verändert.

Kennzeichnend für das neue Konzept sind folgende Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit:

- Treffpunktarbeit für Jugendliche
- Treffpunktarbeit für Kinder

- Mädchenarbeit und Jungenarbeit
- Ferienangebote für Kinder und Jugendliche
- Begleitung und Unterstützung der Jugendorganisationen (Jugendrat und JIG)
- Serviceleistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Um die Arbeit fachlich weiter zu entwickeln, werden die Angebote der Jugendfreizeitstätte jährlich evaluiert und ausgewertet und dem JHA in einem Jahresbericht vorgestellt. Da sich der Bereich der offenen Jugendarbeit im Aufbau befindet, wird für diesen Jugendförderplan auf die ausführlichen Darstellungen des Jahresberichtes 2009 verwiesen.

4. Jugendsozialarbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

§13 SGB VIII

Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 2 KJFöG

Grundsätze

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

§ 13 KJFöG

Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Rechtliche Grundlage ist das SGB VIII mit den handlungsleitenden Paragraphen § 1, § 11 und § 13 sowie § 7 KJFöG und § 5 Schul-G.

Jugendsozialarbeit ist rechtlich zwischen Jugendförderung und den Leistungsteilen anderer Abschnitte des SGB VIII angesiedelt. Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Jugendlichen, die bei der schulischen und beruflichen Ausbildung oder der Eingliederung in die Arbeitswelt in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, entsprechende sozialpädagogische Hilfen anzubieten und die gesellschaftliche Integration dieser jungen Menschen zu fördern. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen mit allen Akteuren (z.B. Bundesanstalt für Arbeit, Schulverwaltung, Trägern von Maßnahmen) abgestimmt werden.

Eine wesentliche Aufgabe kommunaler Jugendsozialarbeit besteht darin, für eine erfolgreiche Vernetzung aller Beteiligten zu sorgen und diese auf Dauer sicherzustellen. Hierzu zählt vor allem die adäquate finanzielle Förderung von Maßnahmeträgern. Insbesondere die gestiegenen Anforderungen an die Qualifikation junger Menschen stellen eine Herausforderung für diese Träger dar. Gering qualifizierte Jugendliche haben es zunehmend schwerer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Handlungsfelder von Jugendsozialarbeit sind insbesondere die Jugendberufshilfe, Integrationshilfen für Jugendliche mit Migrationshintergrund, Jugendwohnen, schulbezogene Jugendsozialarbeit und geschlechtsspezifische Jugendsozialarbeit.

4.2 Beratungsstelle für Jugendberufshilfe „Tandem“ Träger: „lernen fördern“ Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

4.2.1 Fördergrundlage: Vertrag mit „lernen fördern“,

Seit dem 5.1.2005 besteht ein Leistungsvertrag zwischen der Stadt Meckenheim als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und „lernen fördern“ Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (Ratsbeschluss vom 15.12.2004, V00042/4). Die Förderung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 13 SGB VIII.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung. Gefördert werden die Betriebsausgaben, das sind Personal-, Sach-, Verwaltungsgemein- und Projektkosten. Die Personalkosten werden im Umfang von 19,25 Wochenstunden für sozialpädagogische Fachkräfte gefördert.

4.2.2 Eingangsbemerkungen

Die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe als Jugendhilfeleistung wurde vom Kreisjugendamt lange Zeit in eigener Trägerschaft geführt. Hierfür wurde zentral eine Beratungsstelle - „Die Pedale“ - der Jugendberufshilfe in Siegburg eingerichtet.

Ab 1993 wurde der Verein „lernen fördern“ mit diesem Aufgabengebiet durch den Kreis betraut. Ein Standort für den linksrheinischen Bereich wurde 1998 in der Jugendfreizeitstätte der Stadt Meckenheim eingerichtet.

Durch die Einrichtung der Jugendhilfe im Jahr 2005 ging die Verpflichtung auf die Stadt Meckenheim über. Um dem erweiterten Bedarf an Beratungsleistungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen, wurde die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe mit einer halben Stelle ausgestattet.

Maßnahmen der Jugendberufshilfe, wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) sind Verpflichtungen, die von Arbeitsagentur und ARGE getragen werden.

4.2.3 Maßnahmen

Die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe setzt im Übergang von der Schule in den Beruf an und arbeitet auf der Grundlage des §13 SGB VIII sowie Position 2.4. des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2006 mit den entsprechenden Richtlinien. Sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen im Alter von 14 - 21 Jahren, in Einzelfällen bis 24 Jahren, werden sozialpädagogische Hilfestellungen für die berufliche Orientierung, den Start ins Berufsleben sowie für eine realistische und längerfristige Lebensplanung angeboten. Die Beratungsstelle ist sowohl präventiv als auch kompensatorisch tätig. Aktiv präventiv richtet sie sich mit ihrem Angebot an SchülerInnen, deren Übergang ins Arbeitsleben unsicher erscheint. Kompensatorisch unterstützt sie junge Menschen, die bereits arbeitslos sind und deren dauerhafte berufliche Integration gefährdet ist. Die Jugendlichen werden im Übergang ins Erwerbsleben von den MitarbeiterInnen der Beratungsstelle individuell und vielfach auch entwicklungsbegleitend beraten und begleitet.

Die Beratungsstelle arbeitet eng mit Schule, Berufsberatung, Jugendämtern und Bildungsmaßnahmen der örtlichen Träger sowie sozialen Einrichtungen zusammen.

▪ **Zielgruppe der Beratungsstelle:**

Die Angebote der Beratungsstelle richten sich an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Hierzu gehören:

- SchülerInnen von Haupt- und Förderschulen (Schwerpunkt Lernen) mit ungünstigen Perspektiven für Ausbildung oder Arbeit (z. B. fehlender oder schwacher Schulabschluss, Frühabgänger/innen, Schulverweigerer/innen)
- Schüler/innen der JoA- Klassen (Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit)
- junge Menschen ohne Ausbildung oder Beschäftigung

▪ **Angebote und Leistungen der Beratungsstelle:**

SchülerInnen mit ungünstigen Perspektiven für den Start ins Berufsleben werden gezielt an den Schulen aufgesucht und angesprochen. Darüber hinaus bietet die Beratungsstelle feste Sprechzeiten auch für NichtschülerInnen in ihrem Büro an.

▪ **Leistungen:**

- Einzelberatungen und Entwicklungsbegleitungen,
- Gruppenberatungen,
- Informationsveranstaltungen,
- Initiieren, Planen und Durchführen von Projekten, Training und Seminaren, (z.B. Frühabgänger/innen- und Berufswahlorientierungsprojekte, Trainings zu Schlüsselkompetenzen etc.),
- Durchführung von Diagnose- und Trainingsverfahren im Übergang Schule-Beruf (z.B. DIA-TRAIN bzw. DIA-KOMM).

Vornehmlich werden Meckenheimer SchülerInnen der Geschwister-Scholl-Hauptschule in Meckenheim und der Albert-Schweitzer-Schule in Rheinbach betreut. Weiterhin werden Schüler und Schülerinnen des Berufkollegs Bonn-Duisdorf sowie arbeitslose Jugendliche beraten.

4.2.4 Bedarf:

Die Ergebnisse der Jahre 2007 – 2009 bestätigen den erhöhten Beratungsbedarf für gering qualifizierte Jugendliche in der Stadt Meckenheim. Im Sinne der eingangs festgestellten Aufgabe kommunaler Jugendsozialarbeit, für verlässliche und bedarfsdeckende Strukturen zu sorgen, ist es weiterhin notwendig, die aktuelle Situation von Meckenheimer Jugendlichen im Hinblick auf die schulische Ausbildung und den Übergang in den Beruf zu beobachten und bei Bedarf zu reagieren. Im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges wurde daher beschlossen, den Einsatz in der Geschwister-Scholl-Hauptschule zu erhöhen. Damit wurde auf einen erhöhten Beratungsbedarf dieser Schüler reagiert. Dieses Angebot wird seit August 2009 sehr gut angenommen und auch 2010 aufgrund des Erfolges so fortgesetzt.

4.3 Jugendmigrationsdienst (JMD), Träger: Katholische Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.

4.3.1 Fördergrundlage

Eine spezielle kommunale Fördergrundlage besteht nicht, da der Jugendmigrationsdienst Rhein-Sieg aus Bundesmitteln (Eingliederungsprogramm des BMFSFJ) und aus Eigenleistungen des Trägers (15%) finanziert wird.

4.3.2 Eingangsbemerkungen

Aufgrund der Zuwanderungszahlen aus den Herkunftsländern wurde in den 90er Jahren ein JMD, vormals Jugendgemeinschaftswerk Rhein-Sieg, in Meckenheim errichtet.

Ursprünglicher Auftrag des Jugendgemeinschaftswerks war die Betreuung und Begleitung junger AussiedlerInnen. Aufgabe und Profil wurden durch das BMFSFJ 2001 erweitert, so dass heute alle Migrantengruppen (12 - 27 Jahre) von dem Hilfsangebot des JMD profitieren.

2003 wurde der feste Standort aufgelöst, weil im neu entstandenen interkulturellen Zentrum „Ruhrfeld City“ in gleicher Trägerschaft die Begleitung durch den JMD Rhein-Sieg erfolgen konnte. Die Aufgaben des JMD Rhein-Sieg werden heute nicht mehr zentral von Siegburg übernommen. Ab 2010 wurde der JMD in zwei eigenständige Dienste aufgeteilt (links- und rechtsrheinisch). In Meckenheim wurde

die linksrheinische Nebenstelle eingerichtet. Somit ist das Angebot verstärkt vor Ort erreichbar.

4.3.3 Maßnahmen

Ziel der Arbeit der JMD ist die Verbesserung der sprachlichen, schulischen, beruflichen sowie der sozialen Integration junger Migranten und Migrantinnen. Hierzu gehört die Förderung der Partizipation junger Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens.

▪ Zielgruppen:

- Neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Alter,
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund von 12 bis 27 Jahren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Institutionen und ehrenamtliche Initiativen in den sozialen Netzwerken/Gemeinwesen, die für Migranten und Migrantinnen relevant sind, z.B. Ämter, Vereine, Betriebe, Kultur- und Bildungseinrichtungen etc. einschließlich der Bevölkerung im Lebensumfeld der Jugendlichen.

▪ Ziele:

- Verbesserung der Integrationschancen (sprachliche, schulische, berufliche und soziale Integration),
- Förderung von Chancengleichheit,
- Förderung der Partizipation junger Migranten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens.

▪ Leistungen:

Vorrangig sieht die individuelle Begleitung der nicht mehr schulpflichtigen jungen Neuzuwanderer und Neuzuwanderinnen im Wege des Case Managements vor, während und nach den Integrationskursen,

- die Beratung junger Menschen mit Migrationshintergrund, die wegen integrationsbedingter Probleme oder Krisensituationen einer besonderen Förderung bedürfen,

- die Förderung durch Gruppenangebote für junge Neuzuwanderer und Neuzuwanderinnen sowie für junge Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Vermittlung in weiterführende Angebote in örtlichen Netzwerken,
- die Mitarbeit und Weiterentwicklung örtlicher Netzwerke, Initiierung und Management von anderweitig geförderten Integrationsangeboten,
- die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Netzwerkpartner.

4.3.4 Bedarf

Der Bedarf entwickelt sich an dem Zuzug von Neuzugewanderten, bzw. der notwendigen Begleitung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die bereits in Meckenheim leben und weiterhin Förderbedarf haben.

Aufgrund der nun ständigen Präsenz in Meckenheim können die Ratsuchenden schneller und zielgerichtet erreicht werden.

4.4 Ruhrfeld City, Träger: Katholische Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.

4.4.1 Fördergrundlage

Das Projekt „Bürgerinnen und Bürger für Integration – Integration vom Ruhrfeld aus – Gemeinsam“ wurde bis 31.08.2008 aus Bundesmitteln (BAMF) und einem Eigenanteil des Trägers finanziert.

Der Zuschuss der Stadt Meckenheim beträgt ab dem 01.09.2008 jährlich 70.000 €. Die personelle Ausstattung ist mit 1,00 Stellenanteil ausgewiesen. Für die verschiedenen Leistungsbereiche stehen zurzeit 17 Honorarkräfte mit und ohne Migrationshintergrund sowie eine Anzahl von ca. 9 ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung.

4.4.2 Eingangsbemerkungen

„Ruhrfeld City“ entstand 2003 auf der Grundlage der Ergebnisse einer stadtsoziologischen Studie (forum b) und einer durchgeführten Zukunftswerkstatt mit engagierten Bürgern und Bürgerinnen.

Im Stadtteil Ruhrfeld leben überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationshintergrund (über 40 % nach Studie forum b, 2000).

Ein erster Standort wurde in den freiwerdenden Räumen der Musikschule im Gebäude der Ratsäle errichtet. Ein neuer Standort besteht seit Ende 2006 in der Adendorfer Str. 6d. Nach Beendigung der Förderung aus Bundesmitteln, hat die Stadt Meckenheim entschieden das Projekt mit jährlich 70.000 € zu fördern.

4.4.3 Maßnahmen

▪ Ziel

Die Aufgabe von „Ruhrfeld City“ besteht darin, Integration und Stadtteilarbeit vor allem für sozial Benachteiligte, Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu leisten.

Das Projekt will den Förderbedarf vor Ort lokalisieren und gleichsam als Knotenpunkt einer vernetzten Struktur gemeinsam mit Vereinen und Verbänden, Schulen, Bildungseinrichtungen usw. dazu beitragen, jungen Menschen und ihren Familien Hilfe für die Lebensperspektive sowie Stärkung der eigenen Persönlichkeit anzubieten. Ruhrfeld City leistet eine wohnumfeldbezogene Kinder- und Jugendarbeit, greift Sprach- und Schulprobleme auf und geht auf schwierige soziale Lebenslagen ein. Lern- und Freizeitangebote erfolgen kontinuierlich und projektbezogen und werden in die Jugendhilfe eingebunden.

▪ Zielgruppen

Kinder und Jugendliche, Frauen sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Stadtteil.

▪ Leistungen

- Organisieren, Durchführen, Evaluieren von wöchentlichen Gruppenangeboten:
 - für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien (im freizeitpädagogischen Bereich),
 - Bildung, Internet / Medien, soziokulturell, z. B. Mädchen- und Jungengruppe(n), Handarbeiten für Kinder, Hausaufgabenbetreuung,
 - Deutschkurse, Theatergruppe, Frauengruppe, Nähtreff,

- Projekte, Workshops, Feste (u. a. Ferienprogramme, Sommerfeste, soziokulturelle Veranstaltungen),
 - Beratung für die Menschen aus dem Stadtteil zu Formularen, Mietangelegenheiten, Erziehungsfragen, schulischen Angelegenheiten,
 - Mediation in Konfliktfällen,
 - Koordination der Stadtteilarbeit und wöchentlichen Angebote, Projekte, Vernetzungsarbeit, Beratungsangebote,
- Vernetzungen initiieren, durchführen und sich beteiligen mit in Kommune und Kreis tätigen sozialen Einrichtungen, Schulen, Kirchen, in der Integration aktiven Beteiligten,
 - Netzwerke (Integration aktiv, Dialog Christentum-Islam, Runder Tisch sozialer Belange, AG § 78, Mädchen-AK Rhein-Sieg),
 - Kooperationsprojekte initiieren, durchführen und evaluieren (u. a. mit Schulen / Schulsozialarbeit, JMD, Caritas, Kath. Bildungswerk, Kirchen, arabischer Kulturverein, Freiwilligenzentrum OASE, Stadt / Jugendfreizeitstätte, Pfadfinder), Projekte und Maßnahmen im Bereich Übergang Schule und Beruf, Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungs- und Arbeitssuche,
 - konzeptionieren, durchführen und evaluieren einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung für Jugendliche (ARGE-Maßnahme),
 - AnsprechpartnerInnen und Vermittlung im / zum Themenbereich Integration,
 - Stadtteilarbeit: Kontakte herstellen und vermitteln zu Wohnungsbaugesellschaften, öffentl. Einrichtungen im Stadtteil, Mieterkonferenz organisieren und durchführen,
 - Förderung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements von Zuwanderern und Einheimischen im Stadtteil / in der Kommune (u. a. Mitarbeiterschulungen, JULEICA).

„Ruhrfeld City“ handelt in Bezug auf seine Ziele und den Inhalten der Angebote bedarfsorientiert – dies führt zu Verschiebungen und Änderungen der Angebote. Es wird deutlich, dass ein erhöhter Bedarf und daraufhin ein erhöhtes Angebot im Bereich Bildung von 2007 zu 2009 vorhanden ist. Die meisten Angebote werden für Kinder (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Kindergruppe Action und fun usw.) zur Verfügung gestellt, wobei die familienübergreifende Arbeit in allen Bereichen eine immer größere Rolle spielt. Die Förderung von Frauen und Mädchen (z. B.

Frauengruppe oder Deutschkurs) – mit Migrationshintergrund sind diese häufig benachteiligt – bildet weiterhin einen großen Aufgabenbereich. Geschlechtsspezifische Angebote (Jungen- und Mädchengruppen) und generationsübergreifende Projekte (Feste, Familientage) sind ebenfalls in der Arbeit von „Ruhrfeld City“ verankert.

4.4.4 Bedarf

Die Bedarfe im Stadtteil im Bereich Integration sind auffallend.

Gerade Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollten weiterhin in den Bereichen Freizeitpädagogik, soziokulturelle Angebote und Bildung gefördert werden.

Die Angebote sind im Projektzeitraum stetig ausgeweitet und angenommen worden. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund ist im Sozialraum Ruhrfeld weiterhin überdurchschnittlich hoch.

Die aufgeführten Angebote dienen der Integration und bieten den dort lebenden Menschen eine Verbesserung ihrer Lebensperspektive.

4.5 Schulsozialarbeit an der Geschwister-Scholl-Hauptschule

4.5.1 Fördergrundlage

Bis zum Jahr 2001 wurde die Stelle der Schulsozialarbeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durch die Stadt finanziert.

4.5.2 Eingangsbemerkungen

Im Jahre 1998 wurde an der Geschwister-Scholl-Hauptschule im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme die Stelle der Schulsozialarbeit eingerichtet, die mit Beginn des Jahres 2001 vom Land NRW in eine unbefristete Landesstelle gewandelt wurde.

Die Geschwister- Scholl Hauptschule ist eine Ganztagschule.

Die Stelle der Schulsozialarbeit an der Geschwister- Scholl Hauptschule ist eine Vollzeitstelle des Landes NRW.

4.5.3 Maßnahmen

Zielgruppe der Schulsozialarbeit

Das psychosoziale Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der Stufen 5 - 10, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und die an der Schule tätigen Lehrkräfte.

Auch für ehemalige betreute Schüler und Schülerinnen gilt dieses Angebot.

Derzeit besuchen 238 (Stand 1. Förderplan 335 Schüler) Schüler und Schülerinnen die Hauptschule, die Mehrheit davon mit Migrationshintergrund (v. a. aus der Türkei, Marokko und Kasachstan) und wohnhaft in der Adendorfer Straße und Im Ruhrfeld.

Struktur

Das konkrete Angebot der psychosozialen Beratung und Betreuung richtet sich nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der zu Betreuenden und nach der aktuellen Situation in der Schule.

Die Schulsozialarbeit findet in Form von Einzel- und/ oder Gruppenarbeit (auch mit ganzen Klassen) statt.

Darüber hinaus ist die Schulsozialarbeit in Arbeitsgemeinschaften, im Bereich des Wahlpflichtfachs mit dem Schwerpunkt Tanzpädagogik und Freizeitangebote (z. B. im Mittagsbereich, aber auch während der Schulferien) eingebunden.

Ziele

Ziel von Schulsozialarbeit ist es, Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung ihres inner -und außerschulischen Umfeldes in dem sie leben, langfristig auf dem Weg zu einem für sie angemessenen Schulabschluss bzw. der Berufsorientierung zu begleiten. Für die Arbeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Institutionen der Jugendhilfe notwendig.

Dazu zählen vor allem die Jugendhilfe der Stadt Meckenheim, die Jugendberufshilfe Tandem und „Ruhrfeld City“.

Je nach Bedarf erweitert sich die Kooperation mit anderen Institutionen.

4.5.4 Bedarf

Durch den Betrieb der Ganztagschule wird der Bedarf an vernetzender Arbeit weiter steigen.

Die Errichtung des städtischen Jugendamtes hat zu einer verstärkten Zusammenarbeit (z. B. in Bezug auf Schulverweigerer) zwischen Jugendhilfe und Schule geführt. Im Rahmen der Neukonzeption der offenen Jugendarbeit kommt es zu einer vermehrten Kooperation. So wird 2010 erstmalig eine gemeinsame Ferienbetreuung in Kooperation zwischen Schule, Jugendzentrum, Ruhrfeld City und Jugendclub durchgeführt. In 2009 und 2010 durchgeführten Wirksamkeitsdialogen wurde festgestellt, dass durch eine gezielte Kooperation viele Jugendliche erreicht werden können.

5 Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz wird in allen Bereichen der Jugendhilfe wirksam. Kinder- und Jugendschutz ist als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung anzusehen. Gesetzliche Grundlagen hierfür stellen die Ausführungen im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz wie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz dar:

5.1 Gesetzliche Grundlagen

5.2 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Grundlage sind die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Verordnung über den Kinderarbeiterschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)
- Informations- und Kommunikationsdienste - Gesetz (IuKdG)
- Jugendmedienschutz - Staatsvertrag (JMStv)

5.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 2 Abs. 3 KJFöG

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 14 KJFöG

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

5.4 Eingangsbemerkungen

Ziel des Jugendschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und schädlichen Einflüssen zu schützen.

Dieses Ziel soll mit dem gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz und dem stark präventiven Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erreicht werden.

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz soll die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so gestalten, dass Gefährdungen und Risikosituationen generell reduziert werden.

5.5 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Der gesetzliche Jugendschutz dient der Prävention und enthält zahlreiche Vorschriften, die sich direkt an Gewerbetreibende, Veranstalter und an Institutionen richten.

Auf der örtlichen Ebene sorgen vor allem die Jugendämter, die Polizei, die Ordnungsämter und die Gewerbeaufsichtsämter für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angebote des erzieherischen Jugendschutzes konzentrieren sich hauptsächlich auf Aufklärung und Information. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist nicht der Eingriff bei Verstößen, sondern die Prävention. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in der Kommune ist eine Querschnittsaufgabe. In allen Feldern der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Familienbildung, Hilfen zur Erziehung) gehört es zum Selbstverständnis der Fachkräfte mit Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern. Zu den Aufgaben der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in den Kommunen gehört damit:

- die aufklärende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- eine regelmäßige Informationstätigkeit, die sich an Eltern und andere pädagogisch Tätige richtet,
- die Unterstützung der Arbeit beispielsweise von Jugendverbänden, der Schulen, also aller Träger, die den Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe verstehen und
- die Förderung entsprechender Initiativen und die fachliche Begleitung konkreter Projekte und Maßnahmen.
- Die Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen Eltern/Erziehungsberechtigte unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

5.6 Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Als struktureller Kinder- und Jugendschutz können diejenigen Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendhilfe verstanden werden, die auf die Lebensbedingungen junger Menschen einwirken und durch strukturelle Maßnahmen Gefährdungspotenzialen entgegenwirken bzw. sie verhindern sollen (Schaffung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen).

Lebensräume von Kindern und Jugendlichen sollen hierbei angepasst und verbessert werden, indem gesellschaftliche Zusammenhänge und Strukturen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, erkannt und durch gestaltende und planende Maßnahmen beseitigt werden.

Dies betrifft u. a. folgende Lebens- und Planungsbereiche:

- Verkehrsplanung
- Stadtplanung
- Spielraum- und Freizeitstättenplanung
- Umweltschutz
- Verhinderung von Armut und struktureller Vernachlässigung.

Dabei übernimmt der Jugendschutz eine Anwaltschaftfunktion und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

5.7 Maßnahmen

5.7.1 Maßnahmen zum gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz

Folgende Maßnahmen wurden bzw. werden durchgeführt:

Aufklärung von Handel, Gewerbe und in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Verbänden und Organisationen mittels Weitergabe von Informationsmaterial (Gesetzesänderungen, Broschüren, Plakate), persönliche Aufklärungsgespräche, Aufklärungskampagne - jährlich zu Jahresbeginn - zum Schutz von Alkoholmissbrauch an Karneval (Flyer „Keine Kurzen für Kurze“).

Ordnungspartnerschaft (OPA): Kooperation von Ordnungsamt, Polizei, Jugendhilfe, in unregelmäßigen Abständen durchgeführte Jugendschutzkontrollen bei Handel und Gewerbe, Jugendschutzkontrollen an öffentlichen Plätzen und Treffpunkten der Jugendlichen, regelmäßig durchgeführte Jugendschutzkontrollen an den Karnevalstagen und bei den Umzügen.

- Kontrollierend - eingreifende Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten (Verwarnung, Bußgeld), bei Bekanntwerden erfolgt Weiterleitung von Jugendhilfe an Ordnungsamt.

5.7.2 Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Projekt „Verhütung von Teenagerschwangerschaften“ :
jährlich durchgeführtes Projekt in den 7.Klassen der Hauptschule, in Kooperation mit dem Diakonischen Werk (Kosten ca. 1.000 €), unter Einbindung von LehrerInnen und Eltern,
- Mädchenaktionstag und Mädchenberufsbörse, durchgeführt in der Jugendfreizeitstätte
- Weitere Projekte für 2010 sind in Planung

5.7.3 Maßnahmen zum strukturellen Kinder- und Jugendschutz

- „Aktion Baulücke“ – Überprüfung der Bolz- und Spielplätze in Abstimmung mit: Stadtplanerbüro, Fachbereich Stadtplanung, Bauaufsicht, Technischer Dienst